

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Gesundheit

gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch

7. Mai 2025

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 hat das Eidgenössische Departement des Inneren die Vernehmlassung zum oben erwähnten Geschäft eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für die berufliche Verwendung von chemischen Produkten zur Schädlingsbekämpfung und zur Desinfektion von Badewasser ist eine Fachbewilligung erforderlich. Neu sollen diese Fachbewilligungen zeitlich begrenzt werden. Eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre wird durch den Besuch einer entsprechenden Weiterbildung möglich.

Im Grundsatz ist der Regierungsrat mit den Anpassungen einverstanden. Die vorgesehene Weiterbildungspflicht ist wichtig, damit sich die Fachbewilligungsinhaber periodisch über neue technische und regulatorische Entwicklungen informieren. Auch in anderen Rechtsgebieten bestehen ähnliche Weiterbildungspflichten, beispielsweise für Gefahrgutbeauftragte. Aus Sicht des Regierungsrats ist es wichtig, dass die vorgesehenen Weiterbildungen mit einer Lernkontrolle oder einer Prüfung abgeschlossen werden. So soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden die Lerninhalte auch verstanden haben.

Der Regierungsrat stimmt den Anpassungen der Verordnung unter Berücksichtigung der Hinweise und Anträge im beiliegenden Antwortformular zu. Konkrete Anliegen zu den einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation: KT AG

Adresse: Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson: Armin Feurer, Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit

Telefon: 062 835 30 22

E-Mail: armin.feurer@ag.ch

Datum: 7. Mai 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;	3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;	10
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.....	17

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung. Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird: Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen dem BAG jährlich mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich. Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen. Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist, zum Beispiel wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte. Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung beziehungsweise Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.
2			Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechnete Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentlich zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentlich zugängliche Anlagen" eine Fachbewilligungspflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen. Antrag 4: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)." Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).
3			Hinweis: Im Art. 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.
4	2		Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde. Antrag 5: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

4			Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Trotzdem sind vereinzelt auftretende Härtefälle zu erwarten. Antrag 6: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung erteilen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
5			Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 lit. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort <u>ständig</u> anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf. Antrag 7: Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."
5	2		Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen. Antrag 8: Zusätzliche Litera einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."
5	2	e	Gemäss vorliegender Formulierung von Litera e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann. Antrag 9: Zusätzliche Litera einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

5		3	Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss. Antrag 10: Absatz 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."
7			Generell sollte für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen. Antrag 11: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.
8			Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein. Antrag 12: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.
9			Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren. Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Antrag 13: Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.
10			Generell wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat. Antrag 14: Absatz 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen." Zudem Absatz 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 7</u> befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."
12			Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen beziehungsweise Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen. Antrag 15: Die Befugnisse des BAG sind um eine Litera zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle beziehungsweise als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."
14			Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

14		d	Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können. Antrag 16: Litera d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.
15			Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise beziehungsweise die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen. Antrag 17: Zusätzliche Litera einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."
19			Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermässig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen. Antrag 18: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, zum Beispiel vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.
Anh. 2	8	3	Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	4	Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt "Gleichgestellte und gleichwertige Qualifikationen" gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz. Dass sich eine Weiterbildung gemäss Anhang 3 Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, scheint daher ungenügend. Antrag 19: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziffer 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Antrag 20: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit zum Beispiel Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anpassen.
--------	---	--

Fazit	
☐	Zustimmung ohne Vorbehalte
☒	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:	Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln: - Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt beziehungsweise sind von diesem keine Kontaktdaten vorhanden. - Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden. - Generell gibt es Anbieter mit überteuerten Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig kann der Dienstleister nicht identifiziert werden und es ist nicht rückverfolgbar, welcher Fachbewilligungsinhaber für den betreffenden Auftrag zuständig war. ----- Die Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB (siehe oben) gelten auch für die VFB-S. Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen. Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist, zum Beispiel wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte. Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).
--------------------------------	---

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			Hinweis: Im Art. 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.
3	2		Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich. Antrag 4: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."
3			(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV) Antrag 5: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung erteilen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
4	1		Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht. Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Absatz 2 lit. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen müssen. Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Antrag 6: Absatz 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen."
4	2	b	Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion. Antrag 7: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet instruiert</u> worden ist."
4	3		Absatz 3 schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt. Antrag 8: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidprodukts und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"
6			Generell sollte für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen. Antrag 9: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

7			Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein. Antrag 10: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.
8			(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.) Antrag 11: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.
9			(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.) Antrag 12: Absatz 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen." Zudem Absatz 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung</u> gemäss Art. 6 befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."
12			(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.) Antrag 13: Die Befugnisse des BAG sind um eine Litera zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle beziehungsweise als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."
14			Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
14		d	(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Antrag 14: Litera d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.
15			Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise beziehungsweise die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen. Antrag 15: Zusätzliche Litera einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."
19			(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.) Antrag 16: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, zum Beispiel vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.
Anh. 1	1	1.9	Hinweis: Bezüglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP beziehungsweise Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden. Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.
Anh. 1	4	4.6	Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP beziehungsweise PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar. Antrag 17: In Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 2			Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung. Antrag 18: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.
Anh. 2	8	1	Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen sehr tief zu sein. Antrag 19: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, das heisst ob sie nicht zu tief angesetzt sind. Antrag 20: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potenzieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).
Anh. 2	8	3	Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.) Antrag 21: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziffer 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Antrag 22: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit zum Beispiel bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Fazit	
☐	Zustimmung
☒	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen: Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen. ----- Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B. Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen. Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist, zum Beispiel wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte. Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		Der Regierungsrat stört sich daran, dass die Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen abschliessend ist. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach heutigem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll. Antrag 4: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (zum Beispiel Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet. Beispielsweise über eine Kombination konkreter Gefahreigenschaften wie zum Beispiel H330 "Lebensgefahr beim

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.
3	2		Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich. Antrag 5: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."
3	2	b	Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Absatz 2 lit. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet. Antrag 6: An geeigneter Stelle zu präzisieren beziehungsweise zu ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?" Antrag 7: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss der Weiterbildung. Antrag 8: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.
3			(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.) Antrag 9: Es ist zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6			Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein. Antrag 10: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.
7			(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.) Antrag 11: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.
8			(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.) Antrag 12: Absatz 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen." Zudem Absatz 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 <u>Weiterbildung gemäss Art. 6</u> befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."
11			(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.) Antrag 13: Die Befugnisse des BAG sind um eine Litera zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle beziehungsweise als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."
13			Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

13		d	(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.) Antrag 14: Litera d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.
18			(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.) Antrag 15: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, zum Beispiel vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.
Anh. 1			Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Diese Entkoppelung der beiden Fachbewilligungen ist in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht hervor, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können. Antrag 16: Die jeweiligen Anhänge 1 der VBF-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person über keine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.
Anh. 1			Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP beziehungsweise Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden. Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsinhabers, sein Lager regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 1	4	4.6	Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP beziehungsweise Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP beziehungsweise PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar. Antrag 17: In Anhang 1 sind an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV) sowie Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).
Anh. 2			Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung. Antrag 18: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.
Anh. 2	8	1	Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60 % im praktischen Teil erscheint sehr tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht. Antrag 19: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, das heisst ob sie nicht zu tief angesetzt sind. Antrag 20: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potenzieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).
Anh. 2	8	3	Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anhang 3 Ziff. 4 VFB-DB.)

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

		Antrag 21: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziffer 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen. Antrag 22: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit zum Beispiel bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anpassen.
Anh. 3	8	In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C). Antrag 23: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene, konkrete Vorgaben zur Ausbildungsdauer festzulegen.

Fazit	
☐	Zustimmung
☒	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung